

Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz in Archiven

Prof. Dr. Michael Scholz

Fortbildungsseminar 2/2017
LWL-Archivamt für Westfalen
21. Februar 2017, Münster



1. Grundzüge des Urheberrechts



Rechtsgrundlage

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016

Was wird geschützt? – Das Werk

§ 1 UrhG

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Abs. 2 UrhG

Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Werke – Beispiele (§ 2 Abs. 1 UrhG)

1. **Sprachwerke**, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

Amtliche Werke (§ 5 UrhG)

Keinen urheberrechtlichen Schutz genießen:

- Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen,
- andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

Kriterien für ein Werk

- Eigenschöpferische Gedankenführung und -formung,
- Form und Art der Sammlung, Einteilung des Stoffes (etwa bei wissenschaftlichen Werken)

Grundsatz der „kleinen Münze“:

Auch bei geringer Gestaltungshöhe ist ein Werk geschützt.

Wer genießt Schutz? – Der Urheber

§ 7 UrhG

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Das Urheberrecht ist:

- vererbbar (§ 28), aber
- nicht übertragbar (§ 29), ist also an die Person des Urhebers gebunden.

Wie lange währt der Schutz?

Der Urheberschutz für ein Werk endet

- **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 65)**
- → danach ist das Werk **gemeinfrei**

Besondere Fristen

70 Jahre

- für anonyme und pseudonyme Werke (§ 66)

50 Jahre

- für einfache Lichtbilder (§ 72)
- für den Hersteller von Tonträgern (§ 85)
- für den Filmhersteller (§ 94)

25 Jahre

- für wissenschaftliche Ausgaben nicht geschützter Werke (§ 70)
- für nachgelassene nicht geschützte Werke, die erstmals herausgegeben werden (§ 71)

Rechte des Urhebers

Der Urheber besitzt an seinem Werk:

- das Urheberpersönlichkeitsrecht,
- Verwertungsrechte,
- sonstige Rechte.

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht (§ 12),
- Anerkennung der Urheberschaft (§ 13),
- Schutz vor Entstellung des Werkes (§ 14).

Verwertungsrechte

In körperlicher Form:

- Vervielfältigungsrecht (§ 16),
- Verbreitungsrecht (§ 17),
- Ausstellungsrecht (§ 18).

In unkörperlicher Form:

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
- Senderecht (§ 20),
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

Nutzungsrechte

§ 31 Abs. 1 UrhG

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches** Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Zweckübertragungslehre

„Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten **Vertragszweck**, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

(§ 31 Abs. 5 UrhG)

Angemessene Vergütung

§ 32 Abs. 1 UrhG:

Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. ...

Arbeits- oder Dienstverhältnisse

§ 43 UrhG:

Die Vorschriften ... sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnis nichts anderes ergibt.

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

„Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden ...“

Schranken des Urheberrechts

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken beispielsweise für:

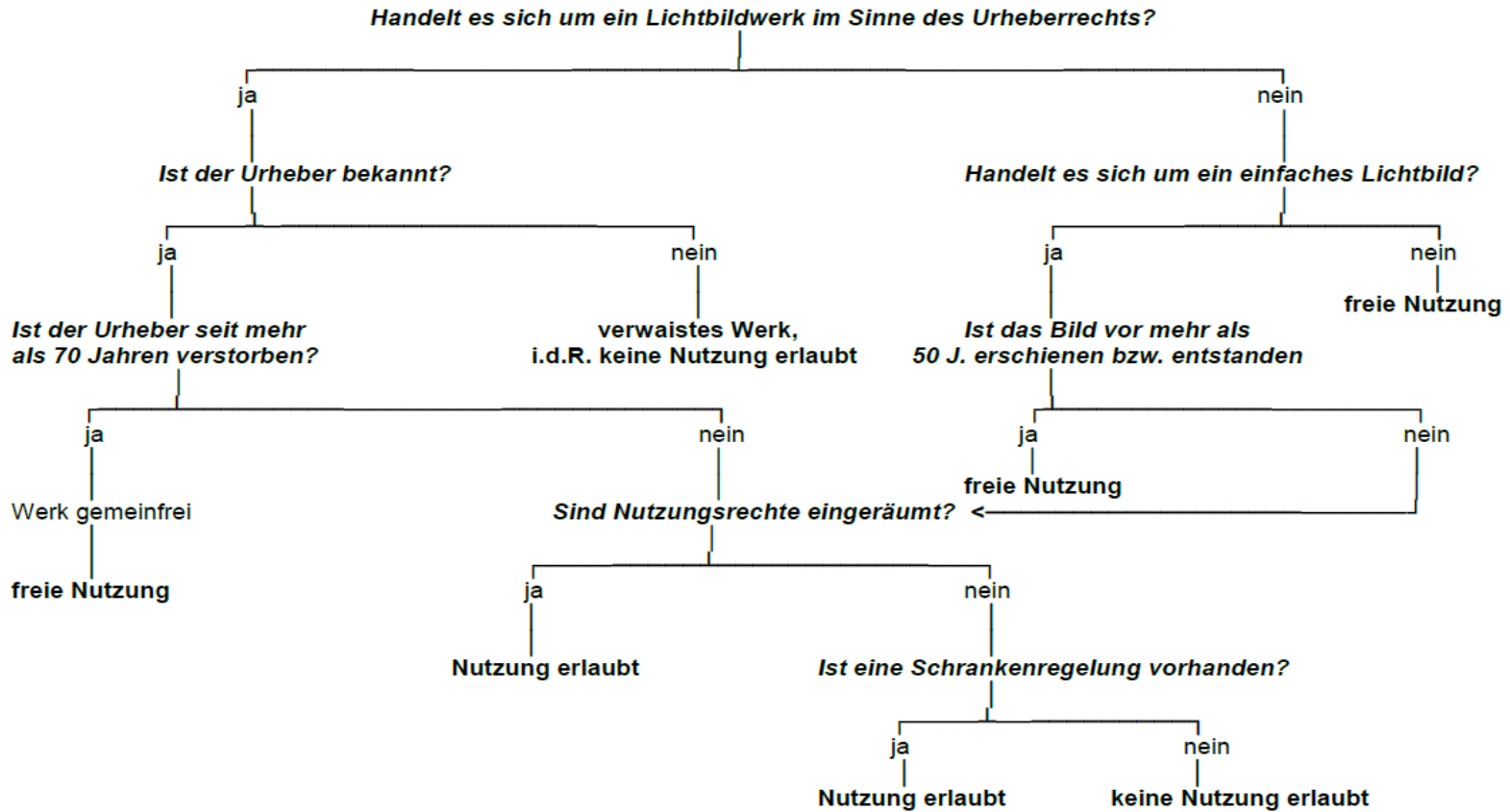
- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 45)
- Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46)
- Presseschauen (eingeschränkt) (§ 49)
- Zitate (nur veröffentlichte Werke) (§ 51)
- den privaten Gebrauch, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen (§ 53)

Schranken des Urheberrechts (§ 53)

Zulässig sind **einzelne** Vervielfältigungsstücke eines Werkes:

- zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**,
- zur **Aufnahme in ein eigenes Archiv** (nur von **eigenen Werkstücken**; nur in analoger Form oder durch ein Archiv, das im öffentlichen Interesse tätig ist),
- zur eigenen Unterrichtung in Tagesfragen (nur analoge Rundfunkmitschnitte),
- zum sonstigen eigenen Gebrauch (nur kleine Ausschnitte oder seit zwei Jahren vergriffenes Werk, nur analog).





Übersicht zur Prüfung nach dem Urheberrecht



Creative-Commons-Lizenzen

- Standard-Lizenzverträge, mit denen ein Autor der Öffentlichkeit auf einfache Weise Nutzungsrechte an seinen Werken einräumen kann
- veröffentlicht von der gemeinnützigen Organisation „Creative Commons“ in den USA
- auch in deutscher Übersetzung verfügbar
- speziell für Veröffentlichungen im Netz
- Urheber gibt Lizenzkürzel an und verlinkt auf Lizenz

Creative-Commons-Lizenzen - Rechtsmodule

Icon	Kürzel	Name des Moduls	Kurzerklärung
	by	Namensnennung (englisch: Attribution)	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	nc	Nicht kommerziell (Non-Commercial)	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden, womit nach EU-Recht auch der Verkauf zum Selbstkostenpreis verboten wird.
	nd	Keine Bearbeitung (No Derivatives)	Das Werk darf nicht verändert werden.
	sa	Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Share Alike)	Das Werk muss nach Veränderungen unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.

CC-Lizenzen – deutsch verfügbare Lizenzen



Namensnennung 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-KeineBearbeitung 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-NichtKommerziell 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de ([Details](#))



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 de ([Details](#))

Recht am Bild des Eigentums

Nicht im Urheberrecht geregelt, ist strittig.

Zulässig:

Werke an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen durch
Abbildung zu vervielfältigen und zu verbreiten (§ 59 Abs.
1) (Panoramafreiheit)

Nicht zulässig:

Fotos vom Inneren von Bauwerken zu verbreiten

Fotos, die von privaten Grundstücken aufgenommen
wurden, zu verbreiten



2. Persönlichkeitsrecht



Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht, das die **enge persönliche Lebenssphäre** und das **Recht auf Selbstbestimmung** schützt
- Grundlagen: Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
- nicht gesetzlich geregelt; entwickelt durch die Rechtsprechung (BGH 1954, „Veröffentlichung von Briefen“)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 1 Abs. 1 GG:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Art. 2 Abs. 1 GG:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Allgemeines Persönlichkeitsrecht: Ausprägungen

- Schutz vor Indiskretion
- Schutz der persönlichen Ehre
- Schutz vor dem Unterschieben von Äußerungen
- Schutz vor Unwahrheit
- Recht auf Anonymität
- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Wort
- Recht am eigenen Namen
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfG 1983)
- Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG 2008)

Schutz vor Indiskretion: Sphären

- **Öffentlichkeitssphäre:**

Bereich menschlichen Lebens, der sich in der Öffentlichkeit abspielt und von dem jedermann Kenntnis erlangen kann; auch Lebensäußerungen, mit denen sich jemand bewusst an die Öffentlichkeit wendet.

- **Sozialsphäre:**

Bereich menschlichen Lebens, in dem sich der Betroffene als Teil einer sozialen Gemeinschaft zeigt und wahrgenommen wird, ohne sich dabei der Öffentlichkeit bewusst zuzukehren

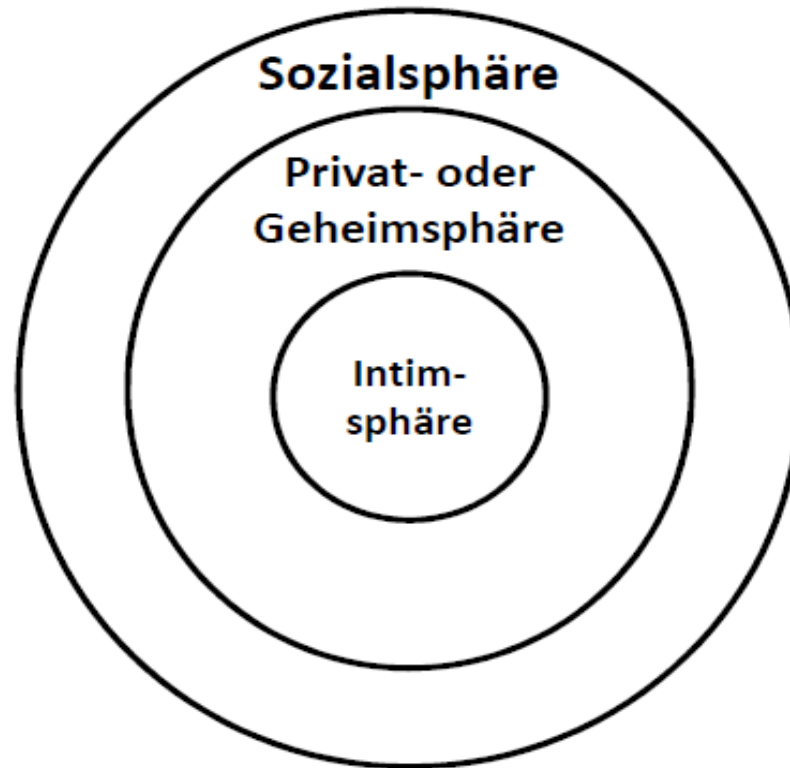
Schutz vor Indiskretion: Sphären

- **Privatsphäre:**
nicht-öffentlicher (familiär-häuslicher) Bereich, in dem ein Mensch unbehelligt von äußeren Einflüssen sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit wahrnimmt
- **Geheimsphäre:**
Bereich menschlichen Lebens, der der Öffentlichkeit nicht preisgegeben werden soll oder darf. Von ihr werden alle Äußerungen erfasst, deren Geheimhaltung entweder gesetzlich geschützt ist oder die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind.

Schutz vor Indiskretion: Sphären

- **Intimsphäre:**
schützt die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“ (BGH). Was als dazu gehörig zählt, ist auch vom Empfinden des Einzelnen abhängig.

Schutz vor Indiskretion: Sphären



VL ÖR I Grundrechte SS 2014 - Prof Will

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- gewährleistet „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ (BVerfG 1983)
- gilt nicht absolut. Grundsätzlich muss der Einzelne Einschränkungen im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.
- findet sich nicht ausdrücklich im Grundgesetz, aber in neueren Landesverfassungen (z. B. Berlin, Art. 33; Brandenburg, Art. 11; sinngemäß NRW, Art. 4 Abs. 2: „Schutz der personenbezogenen Daten“)

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Erforderlichkeit (unter Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

- geeignet
- geringster Eingriff
- angemessen

Zweckbindung (wenn nicht gesetzlich anders zugelassen)

Allgemeines Persönlichkeitsrecht insgesamt

- ist offen angelegt und stets durch die Rechtsprechung erweiterbar
- ist stets im Verhältnis zu anderen Grundrechten zu sehen (z. B. Pressefreiheit, Wissenschaftsfreiheit)
- bezieht sich auf natürliche, lebende Personen
- wirkt aber auch in gewisser Form über den Tod hinaus („postmortales Persönlichkeitsrecht“)

Was kann Richtschnur sein?

- höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH, BVerfG)
- spezielle Gesetze für einzelne Bereiche:
 - Archivgesetze des Bundes und der Länder
 - Stasi-Unterlagengesetz
 - Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz)

Recht am eigenen Bild

Grundsatz:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. ... Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. ...“

(§ 22 Kunsturhebergesetz)

Recht am eigenen Bild

Ohne Einwilligung der Abgebildeten dürfen Abbildungen gezeigt werden:

- aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**,
- auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
- von **Versammlungen, Aufzügen** und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben,
- wenn die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der **Kunst** dient

(§ 22 Kunsturhebergesetz)

Personen der Zeitgeschichte

früher:

absolute Personen der Zeitgeschichte

wer aufgrund seiner Stellung, Taten oder Leistungen außergewöhnlich herausragte und deshalb derart im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand, dass ein besonderes Informationsinteresse an der Person selbst, sowie an allen Vorgängen, die ihre Teilnahme am öffentlichen Leben ausmachen, bestand

relative Personen der Zeitgeschichte

Menschen, die in Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis in den Blick der Öffentlichkeit geraten waren

Personen der Zeitgeschichte

heute:

- immer Einzelfallentscheidung
- Privatleben und Intimsphäre auch bei Personen der Zeitgeschichte geschützt
- Es gelten zwar keine festen Schutzfristen.
- Heranzuziehen ist das Schutzstufenkonzept („Sphären“)

Personen der Zeitgeschichte und Privatsphäre

„Das entscheidende Kriterium für die Abwägung zwischen Schutz des Privatlebens einerseits und Freiheit der Meinungsäußerung andererseits besteht nach Ansicht des Gerichtshof[s] darin, inwieweit die veröffentlichten Fotos zu einer Debatte beitragen, für die ein Allgemeininteresse geltend gemacht werden kann.“

(EGMR, Beschwerde-Nr. 59320/00, 24. Juni 2004)

Recht am eigenen Bild

§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. ...